

## Rundschreiben „Land und Forst“ Frühjahr 2010

Dr. Kleeberg & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

in gewohnter Weise werfen wir einen Blick auf die steuerrechtlichen Neuerungen in Gesetzgebung, Verlautbarungen der Finanzverwaltung und Rechtsprechung, soweit dadurch die Land- und Forstwirtschaft betroffen ist.

Die zum Jahr 2009 in Kraft getretene Erbschaftsteuerreform hat der Gesetzgeber in wichtigen Punkten nachgebessert, hinsichtlich der Verschonungsregelungen sogar mit Rückwirkung zum 01.01.2009. In der Frage der Waldwertminderung zeichnet sich nach Ergehen des endgültigen BMF-Schreibens ein (vorläufiges?) Ende der Diskussion ab. In einem weiteren Schreiben nimmt die Finanzverwaltung zur Abgrenzung von Land- und Forstwirtschaft und Gewerbe Stellung (Stichwort „Hofladen“). Die Auffassung der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuer beim Handel mit Zahlungsansprüchen nach der GAP-Reform wird von der Rechtsprechung in Frage gestellt. Dies sind nur einige markante Punkte in der aktuellen Entwicklung des land- und forstwirtschaftlichen Steuerrechts.

Wir hoffen, dass Sie auf den nächsten Seiten einige für Sie interessante sowie nützliche Hinweise finden, und stehen für Rückfragen oder individuelle Beratung jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Reinhard Schmid



Dr. Hermann Graf Nesselrode





I	<b>Aus der Gesetzgebung</b>	1
II	<b>Aus der Finanzverwaltung</b>	2
III	<b>Aus der Rechtsprechung</b>	5

# Aus der Gesetzgebung

## Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz dient unter anderem auch der Umsetzung der im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP getroffenen Vereinbarungen zu steuerrechtlichen Änderungen. Herausgegriffen seien die folgenden Maßnahmen:

- Bei der bilanziellen Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) wird ein Wahlrecht eingeführt: Neben der weiterhin möglichen Bildung eines Sammelpostens für alle Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen EUR 150,00 und EUR 1.000,00 besteht die Möglichkeit, wie bereits vor Einführung des Sammelpostens Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu einem Wert von EUR 410,00 sofort abzuschreiben. Das Wahlrecht ist für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften Wirtschaftsgüter einheitlich auszuüben.
- Der Kinderfreibetrag wurde auf EUR 6.024,00 bzw. EUR 7.008,00 angehoben. Gleichzeitig wurde das Kindergeld um EUR 20,00 erhöht.
- Die Bemessungsgrundlage für die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, wird von 65 % auf 50 % dieser Miet- und Pachtzinsen herabgesetzt. Der Hinzurechnungsbetrag beträgt unverändert ein Viertel der Bemessungsgrundlage.
- Die Umsatzsteuer auf Beherbergungsumsätze im Hotel- und Gastronomiegewerbe wurde vom Regelsteuersatz (derzeit 19 %) auf den ermäßigten Steuersatz von derzeit 7 % abgesenkt.

- Mehrere Erleichterungen wurden im neuen Erbschaftsteuerrecht eingeführt:

Der Steuersatz bei Erwerbem der Steuerklasse II (zum Beispiel Enkelkinder, wenn die Zwischengeneration noch lebt, Geschwister oder Verlobte) wurde von bislang 30 % bis 50 % auf nunmehr 15 % bis 43 % herabgesetzt. Bei Inanspruchnahme der Regelverschöpfung für Betriebsvermögen, Beteiligungen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen wurde die Behaltensfrist von sieben auf fünf Jahre verkürzt. Gleichzeitig muss die Lohnsumme nach Ablauf von fünf Jahren nur noch 400 % der Ausgangslohnsumme betragen, im Gegensatz zu bislang 650 % der Ausgangslohnsumme nach Ablauf eines siebenjährigen Zeitraums. Bei der Optionsverschöpfung (volle Verschöpfung) wurde die Behaltensfrist von zehn auf sieben Jahre herabgesetzt. Gleichzeitig muss die Lohnsumme nach Ablauf von sieben Jahren nur noch 700 % der Ausgangslohnsumme betragen, im Gegensatz zu bislang 1.000 % der Ausgangslohnsumme nach Ablauf von zehn Jahren. Die Lohnsummenregelung gilt nur für Betriebe, die mehr als 20 Beschäftigte haben (bislang galt eine Grenze von zehn Beschäftigten). Unverändert ist bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft der Nachbewertungsvorbehalt zu beachten: Werden innerhalb von 15 Jahren der Betrieb oder wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert, so ist insoweit rückwirkend der Liquidationwert anzusetzen, es sei denn, der Erlös wird wieder reinvestiert.

# Aus der Finanzverwaltung

## **BMF vom 02.03.2010, BStBl. I 2010, 224 zur Waldwertminderung – Zusammenfassung der wesentlichen Aspekte**

**Wirtschaftsgut** ist der Bestand laut Forsteinrichtungswerk. Dieser muss allerdings grundsätzlich eine Mindestgröße von einem Hektar aufweisen (Ausnahme: nicht arrundierte Einzelparzellen). Begehrt der Forstwirt die Verrechnung des anteiligen, auf den Holzvorrat eines Bestands entfallenden Buchwerts im Zusammenhang mit dem laufenden Einschlag, so ist zu differenzieren:

- „Steuerlicher“ Kahlschlag: Wird ein Bestand kahl geschlagen, so können die auf diesen Bestand aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten ins Umlaufvermögen überführt und dann mit Verkauf des Holzes erfolgswirksam ausgebucht werden. Als (steuerlicher) Kahlschlag ist es anzusehen, wenn der Bestand über einen Zeitraum von **höchstens fünf Jahren** in der Weise geerntet wird, dass **keine gesicherte Kultur** mehr stehen bleibt. Dem Kahlschlag ist es gleichzustellen, wenn eine bestandesübergreifende Fläche von mindestens einem Hektar Größe innerhalb von höchstens fünf Jahren abgeerntet wird, ohne dass eine gesicherte Kultur stehen bleibt.
- Holznutzungen, die kein Kahlschlag sind: Liegt kein Kahlschlag vor, so ist die Verrechnung anteiliger Anschaffungs- und Herstellungskosten auf das stehende Holz nach dem BMF-Schreiben im Ergebnis **faktisch ausgeschlossen**. Das BMF will die Verrechnung ausnahmsweise dann zulassen, wenn der Teilwert des nach dem Einschlag verbleibenden Bestands niedriger ist als der Buchwert des verbleibenden Bestands. Im Ergebnis behandelt das BMF die Holznutzung damit als Teilwertabschreibung. In den Folgejahren wäre also jeweils zu prüfen, ob aufgrund des Holzzuwachses eine Zuschreibung zu erfolgen hat. Insoweit sind die BFH-Urteile vom 05.06.2008 u.E. hinsichtlich eines „wesentlichen Einschlags“ nicht zutreffend umgesetzt.
- Entsteht durch **Kalamitäten** ein steuerlicher Kahlschlag (s.o.), so gewährt das BMF-Schreiben ein Wahrecht, entweder den anteiligen Buchwert der Kalamitätsflächen zu verrechnen oder aber den Buchwert beizubehalten.
- Eine Aufteilung des Buchwerts auf die einzelnen Bestände ist nur dann erforderlich, wenn der Steuerpflichtige im Einzelnen die Verrechnung des Buchwerts begehrt. Dabei ist das BMF-Schreiben wohl so zu verstehen, dass es genügt, wenn jeweils **nur dem betreffenden Bestand** ein Buchwert zugeordnet wird, um dann insoweit die Verrechnung geltend machen zu können. Im Übrigen (d.h. für alle übrigen Bestände, bei denen keine Verrechnung von Anschaffungskosten geltend gemacht wird) kann also das stehende Holz weiterhin als einheitlicher Buchwert ausgewiesen werden, weil sich insoweit noch „keine ertragsteuerliche Auswirkung“ ergeben hat. Bei der Zuordnung des anteiligen Buchwerts zu einem Bestand ist laut BMF eine **flächenanteilige** Aufteilung zulässig.
- Wie bisher sind **Wiederaufforstungskosten** grundsätzlich nicht zu aktivieren. Hierbei handelt es sich letztlich um eine **Billigkeitsregelung** der Finanzverwaltung. Eine Aktivierung hat aber dann zu erfolgen, wenn vorher der Buchwert durch Verrechnung anteiliger Anschaffungskosten gemindert wurde (s.o.).

**BMF vom 08.05.2009, BStBl. I 2009, 633 zu § 7g EStG**

In diesem Schreiben hat die Finanzverwaltung ausführlich zur Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags und der Sonderabschreibung nach § 7g EStG Stellung genommen und wesentliche Unklarheiten beseitigt. Für kleinere Betriebe eröffnet § 7g EStG interessante Möglichkeiten zur Verbesserung der Liquiditätssituation.

**BMF vom 18.12.2009, BStBl. I 2009, 1593 zu land- und forstwirtschaftlichen Mitunternehmerschaften zwischen Ehegatten**

Das BMF-Schreiben greift die geänderte BFH-Rechtsprechung (BFH vom 25.09.2009, BStBl. II 2009, 989) zur konkludenten Ehegatten-Mitunternehmerschaft auf. Danach kann eine Mitunternehmerschaft auch dann entstehen, wenn ein Ehegatte weniger als 10% der Flächen einbringt und wenn der Ehegatte diese Flächen nur gepachtet hat.

**BMF vom 18.01.2010, DStR 2010, 168 zur Abgrenzung von Land- und Forstwirtschaft und Gewerbe (Hofladen)**

Das auf Wirtschaftsjahre ab dem 01.07.2010 anwendbare BMF-Schreiben modifiziert die Regelung in R 15.5 Abs. 5 und 6 EStR: Werden neben eigenen Erzeugnissen auch Zukaufswaren abgesetzt, so entsteht dann neben dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ein

selbstständiger Gewerbebetrieb, wenn die Nettobetriebseinnahmen aus den Zukaufswaren 1/3 des Nettogesamtumsatzes des Betriebes oder den absoluten Betrag von EUR 51.500,00 im Wirtschaftsjahr nachhaltig übersteigen. Als Zukaufswaren gelten alle zur Weiterveräußerung zugekauften Erzeugnisse, Produkte oder Handelswaren, die nicht im Erzeugungsprozess des eigenen Betriebs verwendet werden. Zukaufswaren sind auch weiter veräußerte Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe. Der Steuerpflichtige trägt für die Zuordnung der Betriebseinnahmen zu den eigenen Erzeugnissen oder zu den Zukaufswaren die Beweislast. Eine entsprechende Beweisvorsorge ist daher zu treffen, zum Beispiel durch Einrichtung von Kostenstellen oder eines eigenen Kontenkreises.

**Bayerisches Landesamt für Steuern vom 17.12.2009 zur umsatzsteuerlichen Durchschnittssatzbesteuerung bei Dienstleistungen an Dritte**

Sonstige Dienstleistungen fallen nur dann in den Anwendungsbereich der Durchschnittssatzbesteuerung, wenn sie von einem landwirtschaftlichen Erzeuger mithilfe seiner Arbeitskräfte und der normalen Ausrüstung seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erbracht werden und normalerweise zur landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen. Insbesondere sind dies die im Anhang VIII aufgeführten Dienstleistungen zu Artikel 295 Abs. 1 Nr. 5 der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie.

Nachfolgend eine Zusammenstellung häufig anzutreffender Dienstleistungen (nicht abschließend):

Maschinenleistungen (z. B. Vorleistungen)	bei Leistung an Nicht-Landwirte immer Regelbesteuerung; bei Leistung an Landwirte nur dann Durchschnittssatzbesteuerung, wenn landwirtschaftliche Dienstleistung
Vermietung und Verpachtung	je nach den Umständen des Einzelfalls
Verpachtung der Milchquote	Regelbesteuerung
Verpachtung der Eigenjagd	Regelbesteuerung
Überlassung von Grundstücksflächen für Überlandleitungen, Mobilfunkmasten	Regelbesteuerung, aber ggf. steuerfrei
Pensionspferdehaltung	Durchschnittssatzbesteuerung nur, wenn eingestellte Pferde landwirtschaftlichen Zwecken dienen (Arbeitspferde oder Pferdezug)

**BMF vom 15.03.2010, BStBl. I 2010, 255 zur Anwendung der Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG nach Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebs**

Das BMF-Schreiben greift das BFH-Urteil vom 19.11.2009, V R16/08, BStBl. II 2010, 319 auf. Laut BMF setzt die Anwendung der Durchschnittsatzbesteuerung voraus, dass der landwirtschaftliche Betrieb tatsächlich noch bewirtschaftet wird. Davon macht das BMF nun im Anschluss an den BFH eine Ausnahme, wenn nach Aufgabe des Betriebs Umsätze aus der Lieferung selbst erzeugter Produkte ausgeführt werden. Gleiches gelte für im engen sachlichen Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe vorgenommene Hilfsumsätze, sofern es sich dabei um Lieferungen handelt und der Unternehmer das einzelne Wirtschaftsgut nicht für die Ausführung von Umsätzen verwendet, die der Regelbesteuerung unterliegen. Insoweit entfällt auch eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 7 UStG.

Dagegen stellt das BMF-Schreiben klar, dass sonstige Leistungen, die nach Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebs ausgeführt werden, stets der Regelbesteuerung unterliegen. Außerdem ist die Regelbesteuerung auch dann von vornherein anzuwenden, wenn der Landwirt freiwillig zur Regelbesteuerung optiert.

**BMF vom 01.12.2009, BStBl. I 2009, 1611 zur Anwendung der Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG auf Gewerbebetriebe kraft Rechtsform**

Das BMF beugt sich dem BFH-Urteil vom 16.04.2008, BStBl. II 2009, 1024 und gewährt den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die kraft Rechtsform Gewerbebetrieb sind, ein Wahlrecht, die Durchschnittsatzbesteuerung oder die Regelbesteuerung anzuwenden. Dieses **Wahlrecht ist bis zum 30.06.2010 auszuüben.**

**BMF vom 04.02.2010, DStR 2010, 331 zum Steuersatz (USt) bei Lieferung von Pflanzen und deren Einpflanzung**

Bei Anwendung der Regelbesteuerung stellen die Pflanzenlieferungen und das Einpflanzen der Pflanze grundsätzlich getrennte Leistungen dar. Die Pflanzenlieferung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7%, die Einpflanzung dem normalen Steuersatz von 19%. In folgenden Sonderfällen ist insgesamt der Regelsteuersatz von 19% anzuwenden:

- Grabpflegeleistungen;
- Errichtung und Pflege von Gärten und Parks.

Bei Anwendung der Durchschnittsatzbesteuerung unterliegen Pflanzenlieferungen der Pauschalierung, während der Pflanzlohn in der Regel dem normalen Steuersatz unterliegt.

**Bayerisches Landesamt für Steuern vom 15.10.2009, UR 2009, 824 zur Verwendung von Abwärme aus Biogas-Anlagen für das Beheizen von Privaträumen**

Die Vereinfachungsregelung des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 01.12.2008, wonach der bei der Einkommensteuer angesetzte Entnahmewert von 2 Cent/kWh auch als Bemessungsgrundlage für die umsatzsteuerliche unentgeltliche Wertabgabe herangezogen werden konnte, wurde aufgehoben. Stattdessen bestimmt sich nun die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage alleine nach den Selbstkosten (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG).

# Aus der Rechtsprechung

## **Schleswig-Holsteinisches FG vom 30.09.2009, EFG 2010, 129 zur Abschreibung von Windparks mit Verkabelung und Zuwegung (Revision anhängig unter BFH IV R 46/09)**

Das FG hat entschieden, dass Verkabelung und Zuwegung eines Windparks selbstständig bewertbare Wirtschaftsgüter sind. Verkabelung und Zuwegung haben eine eigenständige Funktion und sind nach dem äußeren Erscheinungsbild von der Windkraftanlage abgrenzbar. Allerdings richtet sich die Abschreibung nach der Nutzungsdauer für den Windpark. Denn Verkabelung und Zuwegung sind konkret auf den Windpark zugeschnitten und daher mit Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Windkraftanlage von 16 Jahren wirtschaftlich verbraucht. Eine weitere Nutzung von Zuwegung und Verkabelung für eine künftige neue Windkraftanlage sei nicht möglich, da aufgrund der technischen Entwicklung deren vollständige Erneuerung erforderlich sei („Repowering“).

Die BMF-Schreiben vom 15.12.2000, BStBl. I 2000, 1532, Tz. 211 (Nutzungsdauer von 19 Jahren für Zuwegung) sowie vom 24.01.1995, BStBl. I 1995, 144, Tz. 1.2.9.2 (25-jährige Nutzungsdauer für Verkabelung) sind insoweit überholt. Vgl. auch Niedersächsisches FG vom 16.09.2000, EFG 2010, 200 zur Abschreibung der Wirtschaftsgüter eines Windparks (Revision beim BFH unter IV R 52/09).

## **Hessisches FG vom 10.03.2009, EFG 2009, 1122 zu Windkraftanlagen als gewerbesteuerpflichtige Teilbetriebe (Revision anhängig unter BFH X R 23/09)**

Das FG sieht eine einzelne Windkraftanlage, die auf einem gesonderten Grundstück erbaut wurde, eine eigene Transformatoren-/Über-

gabestation hat und aufgrund eines gesondert abgeschlossenen Vertrags die erzeugte elektrische Energie liefert, als Teilbetrieb an, auch wenn in räumlicher Nähe weitere Windräder betrieben werden. Der Veräußerungsgewinn gehört folglich nicht zum Gewerbeertrag.

## **BFH vom 19.03.2009, X R 45/06, FR 2010, 35 zur Fortführung des Betriebs bei Betriebsverpachtung**

Kommt es nach Betriebseinstellung zu einer Verpachtung der wesentlichen Betriebsgrundlagen (Betriebsverpachtung), so besteht der Betrieb beim Verpächter so lange fort, wie dieser keine ausdrückliche Betriebsaufgabeklä rung abgibt. Die Dauer der Verpachtung ist grundsätzlich unerheblich. Auch eine branchenfremde Verpachtung ist unschädlich, solange nicht die wesentlichen Betriebsgrundlagen irreversibel umgestaltet werden. Die Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die nicht zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen zählen, ist unschädlich.

## **BFH vom 14.05.2009, IX R 44/06, BStBl. II 2009, 811 zu den Anforderungen an das Vorliegen einer schlüssigen Entnahme eines zuvor landwirtschaftlich genutzten Grundstücks**

Ein zuvor zum notwendigen Betriebsvermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gehörendes Grundstück scheidet nicht dadurch aus dem Betriebsvermögen aus, dass es als Bauland behandelt wird und im Hinblick auf die geringe Größe und die umliegende Bebauung nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden kann.

**BFH vom 23.09.2009, IV R 70/06 zur Betriebsvermögenseigenschaft von Grundstücken nach Umlegungsverfahren**

Die Betriebsvermögenseigenschaft eines in das Umlegungsverfahren eingebrachten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks setzt sich nur insoweit an dem zugeteilten Grundstück fort, als dieses in Erfüllung des Sollanspruchs gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 BauGB zugeteilt wird. Die Zuordnung des den Sollanspruch übersteigenden, ideellen Teils des Grundstücks zum Betriebs- oder Privatvermögen richtet sich nach den allgemeinen Beurteilungskriterien im Ertragsteuerrecht.

**Niedersächsisches FG vom 02.02.2008, 13 K 534/06 zur Betriebsaufspaltung (rechtskräftig)**

Voraussetzung einer Betriebsaufspaltung ist unter anderem die personelle Verflechtung von Besitz- und Betriebsunternehmen. Die personelle Verflechtung ist auch dann gegeben, wenn der aktiv tätige Alleingesellschafter an den Gesellschaftsanteilen der Betriebsgesellschaft zu Gunsten seiner geschäftsführenden Ehefrau einen Nießbrauch bestellt und seine Stimmrechte für die Laufzeit des Nießbrauchs auf die Ehefrau überträgt.

**BFH vom 23.09.2009, IV R 14/07 zu Genossenschaftsanteilen an einem E-Werk als gewillkürtem Betriebsvermögen des IuF Betriebs**

Genossenschaftsanteile können gewillkürtes Betriebsvermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs sein, wenn sie objektiv geeignet sind, den Betrieb zu fördern. Der BFH hat den Förderzusammenhang bei Genossenschaftsanteilen an einem Elektrizitätswerk bejaht, weil die laufend zu erwartenden

Dividenden den Betrieb stärkten und die Beziehung zum E-Werk als dem örtlichen Stromlieferanten dem Betrieb nützlich sei. Außerdem ergeben sich aus den Anteilen keine übermäßigen Risiken und die Kapitalbindung sei im konkreten Fall nicht unangemessen hoch. Mit dem Bilanzausweis liegt daher gewillkürtes Betriebsvermögen vor.

**FG Münster vom 11.09.2008, EFG 2009, 178 zu lediglich für den Eigenbedarf bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Flächen als Privatvermögen (Revision anhängig unter IV R 48/08)**

Werden land- und forstwirtschaftliche Flächen ohne Auftreten am Markt lediglich für den Eigenbedarf bewirtschaftet, fehlt es an der Gewinnerzielungsabsicht und demzufolge an der Erzielung von Einkünften aus LuF. Bei der Übertragung derartiger Flächen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge fällt ein Entnahmegewinn nicht an. Dies gilt unabhängig von der bewertungsrechtlichen Einordnung der Flächen als land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

**BFH vom 29.04.2009, IX R 33/08, BFH/NV 2009, 1866 zur Abschreibung von Milchlieferrechten**

Die durch die Milchgarantiemengenverordnung zugeteilten Milchlieferrechte sind abnutzbare, immaterielle Wirtschaftsgüter, und zwar auch dann, wenn sie vom Bodenwert nach § 55 EStG abgespalten wurden. Dem BFH erscheint eine Abschreibung auf zehn Jahre sachgerecht. Das BMF-Schreiben vom 14.01.2003, BStBl. I 2003, 78, Tz. 28 ist insoweit überholt.



**BFH vom 14.05.2009, IV R 47/07, DB 2009, 1681 zu Mieteinkünften bei Besteuerung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG**

Der vereinnahmte Mietzins einschließlich Umlagen und Nebenkosten aus einer im land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen befindlichen, vermieteten Wohnung ist in den Durchschnittsatzgewinn nach § 13a EStG einzubeziehen. Die isolierte Überbesteuerung der Mieteinkünfte ist laut BFH im Hinblick auf die äußerst moderate Durchschnittsatzbesteuerung hinzunehmen.

**Sächsisches FG vom 19.03.2008, EFG 2009, 166 zur Berücksichtigung einer staatlichen Beihilfe zur Förderung des Vorruhestands bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 16 EStG (Revision anhängig unter IX R 17/08)**

Der Kläger schied gegen Abfindung aus einer landwirtschaftlichen GbR aus. Gleichzeitig wurde ihm eine Beihilfe zur Förderung des Vorruhestands in der Landwirtschaft (Strukturverbesserung durch Abgabe des Betriebs an andere Landwirte) gewährt, und zwar als laufende monatliche Zahlung über vier Jahre und drei Monate. Das Finanzamt bezog die Beihilfe in den Veräußerungsgewinn ein. Die Klage beim FG war nicht erfolgreich. Der BFH wird darüber zu entscheiden haben, ob ein Wahlrecht besteht, die Vorruhestandsbeihilfe laufend zum jeweiligen Zuflusszeitpunkt zu versteuern.

**FG Berlin-Brandenburg vom 24.06.2009, EFG 2009, 1664 zur erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG bei Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft (Revision anhängig unter I R 67/09)**

Das FG hat entschieden, dass das Halten einer Beteiligung an einer ausschließlich vermögensverwaltenden Personengesellschaft durch eine Komplementär-GmbH ohne besondere Geschäftsführungsaufgaben keine kürzungsschädliche Tätigkeit sei. Der BFH hat demgegenüber bereits entschieden, dass die Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft die erweiterte Kürzung bei der Obergesellschaft ausschließt.

**OVG Lüneburg vom 15.02.2008, NdsVBl 2008, 210 zur Jagdsteuer bei kommunalen Gebietskörperschaften**

Eine kommunale Gebietskörperschaft unterliegt im Einzelfall nicht der Jagdsteuerpflicht für mehrere, nicht verpachtete Eigenjagdbezirke, wenn sie diese nachvollziehbar allein deshalb nicht verpachtet, weil der Schutz des Kommunalwaldes gegen Wildschäden verursachendes Wild durch einen eigenen Einfluss auf die Regulierung des Wildbestands in den Eigenjagdbezirken besser und kostengünstiger gewährleistet werden kann als durch eine Verpachtung der Eigenjagdbezirke. Der Jagdaufwand werde hier nicht als konsumtive Einkommensverwendung für Zwecke persönlicher Lebensführung betrieben.

Allerdings unterscheidet sich der Fall von einem privaten Waldbesitzer darin, dass die Kommune bei der Bewirtschaftung des Kommunalwaldes besondere gesetzliche Pflichten treffen, die von der Aufsichtsbehörde durchgesetzt werden können. Diese Situation sei von der

bloßen Absicht oder Motivation einer bestimmten Art der Waldbewirtschaftung im Privatwald zu unterscheiden.

**Großer Senat BFH vom 21.09.2009, GrS 1/06, DStR 2010, 101 zur Aufgabe des Aufteilungsverbot bei gemischten Aufwendungen**

Der BFH hat seine langjährige Rechtsprechung aufgegeben, wonach gemischt privat und betrieblich veranlasste Aufwendungen insgesamt nicht zum Abzug zugelassen sind. Soweit die beruflich und privat veranlassten Aufwendungen voneinander abgrenzbar sind, ist eine Aufteilung vorzunehmen. Der betriebliche Anteil ist abzugsfähig. Aufteilungsmaßstab für Reisekosten können beispielsweise die jeweils betrieblich oder privat veranlassten Zeitanteile der Reise sein. Bei untrennbar gemischt veranlassten Aufwendungen (z. B. Reise mit beruflich-privater Doppelmotivation) sind ein Abzug und eine Aufteilung weiterhin nicht möglich.

**BFH vom 21.10.2009, I R 114/08 zum Außensteuergesetz**

Im Anschluss an die EuGH-Urteile vom 06.12.2007, C-298/05 (Columbus Container Services) und vom 12.09.2006, C-196/04 (Cadbury Schweppes) stellt der BFH fest, dass die Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7 ff. AStG gegen Gemeinschaftsrecht verstößt.

**BFH vom 17.12.2008, IV R 36/06 zu Bodenschatz**

Ein mit einem landwirtschaftlichen Grundstück an ein Zementwerk verkauftes Kalksteinvorkommen ist nicht als selbstständiges, dem Privatvermögen zugehöriges Wirtschaftsgut „Bodenschatz“ anzusehen, wenn dafür zwar im Kaufvertrag ein Kaufpreisanteil ausgewiesen wurde, aber mit einem Abbau in den nächsten 20 Jahren nicht zu rechnen ist und eine Abbaugenehmigung noch nicht vorliegt.

**FG München vom 08.10.2008, DStR 2009, 1165 zum Schuldzinsenabzug nach § 4 Abs. 4, 4a EStG**

Die Frage der Zulässigkeit des Schuldzinsenabzugs unterliegt einer zweistufigen Prüfung. Weist der Steuerpflichtige nicht nach, dass die geltend gemachten Zinsen für eine Verbindlichkeit geleistet wurden, die durch den Betrieb veranlasst ist (erste Stufe, § 4 Abs. 4 EStG), so erübrigt sich die Prüfung, ob und in welchem Umfang die betrieblich veranlassten Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG abziehbar sind (zweite Stufe).

## Publikationen und Vorträge

### Ausgewählte Publikationen

#### **Frank/Lentz**

Aufteilungs- und Abzugsmöglichkeit für gemischt veranlasste Aufwendungen: neue BFH-Rechtsprechung, Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 5/2010, S. 217-220.

#### **Graf Nesselrode**

Abgrenzung von Anlage- und Umlaufvermögen bei Inanspruchnahme der GWG-Regelung, Urteilsanmerkung, Betriebs-Berater (BB), 9/2010, S. 498.

#### **Künkele K.P./Zwirner**

Durchbrechung der Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz: Auswirkungen auf die Steuerbilanzpolitik, Teil 1: Inhalt des neuen BMF-Schreibens, Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 5/2010, S. 212-217.

#### **Künkele K.P./Zwirner**

Eigenständige Steuerbilanzpolitik durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit, Steuern und Bilanzen (StuB), 9/2010, S. 335-343.

#### **Petersen/Zwirner/Künkele K.P.**

Bilanzanalyse und Bilanzpolitik nach BilMoG, Einzelabschluss, Konzernabschluss und Steuerbilanz, NWB Verlag, Herne, 2. Auflage, 2010.

#### **Petersen/Zwirner/Künkele K.P.**

BilMoG in Beispielen, Anwendung und Übergang – Praktische Empfehlungen für den Mittelstand, NWB Verlag, Herne, 2010.

#### **Petersen/Zwirner/Künkele K.P.**

Umstellung auf das neue deutsche Bilanzrecht: Übergangsregelungen des BilMoG nach IDW RS HFA 28, Darstellung, Beispiele und Tipps für die Umsetzung in der Praxis, Der Betrieb (DB), Beilage 4 zu Heft 17/2010, S. 1-27.

#### **Zwirner**

Neues BMF-Schreiben unterstreicht die Bedeutung einer eigenständigen Steuerbilanzpolitik, BMF-Schreiben vom 12.3.2010 zur Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen GoB für die steuerliche Gewinnermittlung, Deutsches Steuerrecht (DStR), 12/2010, S. 591-593.

### Ausgewählte Vorträge

#### **10. Juni 2010**

Fachlehrgang „Handels- und Gesellschaftsrecht – Unternehmenskauf und Anteilsübertragung, Konzernrecht, verbundene Unternehmen“, DAA Deutsche-AnwaltAkademie, Ort: Frankfurt.

*Referent: Robert Hörtnagl*

#### **18./19. Juni 2010**

„Praxis des Unternehmenskaufs“, DAA DeutscheAnwalt-Akademie, Ort: Hamburg.

*Referent: Robert Hörtnagl*

#### **30. Juni 2010**

„Bilanzpolitik nach BilMoG“, Symposium zu den Neuerungen des deutschen Bilanzrechts und deren Umsetzung bei KMU, Hochschule Ingolstadt, Ort: Ingolstadt.

*Referent: Karl Petersen*

#### **30. Juni 2010**

„Das BilMoG im Praxistest“, BeckSeminare, Ort: München.

*Referent: Dr. Christian Zwirner*

#### **09. September 2010**

„Eigenständige Steuerbilanzpolitik nach BilMoG“, NWB Seminare, Ort: Frankfurt am Main.

*Referenten: Kai Peter Künkele, Dr. Christian Zwirner*

#### **10. September 2010**

„Steuerbilanz 2010“, WSF, Ort: Frankfurt am Main.

*Referent: Dr. Christian Zwirner*

#### **21./22. Oktober 2010**

122. Steuertagung des Arbeitskreises für Steuerfragen der Wald- und Grundbesitzerverbände, Ort: Stuttgart.

*Referenten: Gerhard Bruckmeier,*

*Dr. Hermann GrafNesselrode, Reinhard Schmid*

#### **24./25. März 2011**

123. Steuertagung des Arbeitskreises für Steuerfragen der Wald- und Grundbesitzerverbände, Ort: Würzburg.

*Referenten: Gerhard Bruckmeier,*

*Dr. Hermann GrafNesselrode, Reinhard Schmid*

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalles. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.



Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Augustenstraße 10  
80333 München

Telefon +49 (0)89-55983-0  
Telefax +49 (0)89-55983-280

[www.kleeberg.de](http://www.kleeberg.de)

Eberhardstraße 1  
70173 Stuttgart

Telefon +49 (0)711-2525027-0  
Telefax +49 (0)711-2525027-9